

An die
Bezirkshauptmannschaft:

Als Halter von Geflügel und anderen Vögel melde ich:

Name:

Anschrift:

(LFBIS.Nr. falls vorhanden):

Art der Tiere:

Anzahl der Tiere:

.....
(Datum)

.....
(Unterschrift)

Information über die Verordnung zur Verhinderung der Einschleppung der Geflügelpest:

Es besteht **Meldepflicht** für die Geflügelhaltung (u. anderen Vögel)

Die Meldung darf entfallen:

- Falls mit Mehrfachantrag Flächen-Tierlisten 2005 an die AMA Geflügel gemeldet wurde.
- Falls an die Zentrale Schweinedatenbank Jahreserhebung 2005 Geflügel gemeldet wurde (Enten und Gänse sind nachzumelden)
- Falls eine Meldung nach der Geflügelhygiene-Verordnung erfolgte.
- Falls eine Eierpackstelle gemeldet wurde
- Mitgliedschaft zur Österreichischen Qualitätsgeflügelvereinigung (QGV) besteht.

Es besteht **Auslaufverbot** für Geflügel (Ausnahme mit Bescheid der
Bezirkshauptmannschaft für Strauße, Emus und Nandus).

Verbot für Veranstaltungen mit Geflügel

Meldepflicht für vermehrtes Verenden von **Wassergeflügel**